Hausordnung (Stand: 27.09.23)

Entsprechend dem Schulkonferenz-Beschluss vom 28.09.2023 (23.06.2014)

Die Hausordnung regelt das Miteinander aller am Schulleben Beteiligten. Sie dient dem Schutz von Personen, Einrichtungen und Räumen. Sie soll so viel Freiheit wie möglich geben, aber auch die Aufsichtspflicht der Schule und den Versicherungsschutz gewährleisten. Vorbeugende Maßnahmen und Einsicht in Regeln dienen dazu, eine angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre herzustellen. Wir alle sind dafür ebenso mitverantwortlich wie für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände.

A Umgang mit und Verhalten in schulischen Einrichtungen

1. Grundsätze:

- Wir halten uns an die in der Sozial- und Digitalcharta vereinbarten Grundsätze.
- Wir benehmen uns ruhig und rücksichtsvoll.
- Wir lehnen uns nicht aus den Fenstern und werfen keine Gegenstände oder Papier aus Fenstern oder ins Treppenhaus.
- In der Eingangshalle ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Der Flügel vor der Bühne steht zum Musizieren zur Verfügung.
- In unserem Schulgebäude gibt es einige Gefahrenpunkte: z.B. das Treppenhaus, Fenster, die Galerie in der Sporthalle. Das Klettern und Turnen an diesen Punkten ist wegen der Unfallgefahr verboten. In den Räumen und auf den Fluren wird nicht gerannt, Fangen gespielt oder getobt, weil dies Unfälle verursachen kann. Ballspiele sind im Gebäude ebenfalls nicht erlaubt.
- Die Benutzer.innen von Zweirädern stellen ihre Fahrzeuge im Fahrradkeller ab; Zufahrten und Rettungswege sind frei zu halten. Im Keller und in der Ausfahrt gilt Schritttempo und besondere gegenseitige Rücksichtnahme.
- Gedränge an Türen, auf den Treppen und in der Mensa muss vermieden werden.
- Die Achtung vor fremdem Eigentum gebietet, dass wir alle schulischen Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien, aber auch das Eigentum der Mitschüler.innen pfleglich behandeln und Ersatz leisten bei Zerstörung oder Verlust.
- Geld- und Wertgegenstände sollten eingeschlossen oder mitgenommen werden.
- Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.
- Bei Feueralarm sind die Anweisungen der Schule zu befolgen (siehe Alarmordnung).
- Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulhof besteht absolutes Rauchverbot.
- Im Übrigen gelten alle weiteren gesetzlichen Regelungen, vor allem des Schulgesetzes, wie z.B. das Verbot von Alkohol, Drogen und Waffen.

2. Unterricht, Klassen- bzw. Fachräume

- Die Fachräume und die Sporthalle werden nur in Begleitung der Lehrkraft oder mit entsprechender Erlaubnis betreten.
- Der/die Klassensprecher.in meldet die Abwesenheit der Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
- In Doppelstunden ist das Verlassen der Räume in der Regel nicht vorgesehen, einzelnen Schüler.innen nur nach Absprache mit dem/der Fachlehrer.in gestattet.
- Die Lehrkraft beendet pünktlich den Unterricht und achtet darauf, die Klassenraumtür abzuschließen, wenn die Schüler.innen den Raum verlassen.
- Nach Unterrichtsschluss der Klasse in ihrem Klassenraum sind immer die Stühle hochzustellen; jede.r Schüler.in sorgt für Sauberkeit an seinem/ihrem Platz. Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass der gesamte Raum sauber und ordentlich hinterlassen wird.

- Die Klassen- bzw. Fachraumgestaltung in Absprache mit den Lehrkräften ist grundsätzlich und ausdrücklich erwünscht.
- Ordnungsdienste und sonstige von der Klasse/dem Kurs mit Sonderaufgaben beauftragte Schüler.innen versehen ihre Dienste sorgfältig und gewissenhaft.
- Auf dem Hin- und Rückweg zu den Sportanlagen verweilen wir dort nicht länger als notwendig.
- Im Sport- und Schwimmunterricht gelten darüber hinaus eine Reihe von besonderen Sicherheitsregeln (siehe Informationen und Verhaltensregeln für den Sport- und Schwimmunterricht am Pestalozzi-Gymnasium).

3. Pausen

- In den Pausen dürfen sich die Schüler.innen der Klassen 5-10 auf dem Schulhof und im Erdgeschoss des Gebäudes aufhalten. Die Klassen- und Fachräume sind davon ausgenommen. Findet der Unterricht der Folgestunde in einem Fachraum statt, besteht die Möglichkeit, die Tornister zügig zu Beginn der Pause vor dem jeweiligen Fachraum abzulegen. Evtl. mitgebrachte Wertsachen sind mitzunehmen.
- Die Tische im Haupttreppenhaus der zweiten Etage bleiben in dieser Zeit den Schüler,innen der Sekundarstufe II als Aufenthaltsbereich vorbehalten.
- Vor den großen Pausen verlässt die Lehrerin/ der Lehrer nach Unterrichtsschluss als Letzte/r den Klassenraum und schließt die Tür. Am Ende des Vormittags--- bzw. Nachmittagsunterrichts werden die Stühle in den Klassenräumen hochgestellt, der Ordnungsdienst sorgt für die Sauberkeit des Raumes und der Tafel.
- Der Vormittagsunterricht dauert längstens bis zur siebten Stunde. Ab der achten Stunde findet der Nachmittagsunterricht statt. Sofern Schüler.innen im Nachmittagsbereich unterrichtet werden, wird eine Mittagspause eingeplant, in der Regel in der siebten Stunde.
- In den Fachräumen, die nur in Begleitung der Fachlehrer/innen betreten werden, wird nach jedem Unterrichtsschluss vor dem Raumwechsel ggf. die Anordnung der Tische wiederhergestellt, die Stühle werden hochgestellt.
- Die Pausen dienen der Erholung. Im gesamten Gebäude, also auch in den Fluren, den Treppenhäusern, der Eingangshalle etc., darf weder getobt noch gerannt werden, die Benutzung von Sportmaterialien (Bällen etc.) ist nur im Freien gestattet. Der Bühnenbereich darf grundsätzlich nicht betreten werden.
- Auch der Hofbereich dient der Erholung. Dort darf nur mit Softbällen gespielt werden (Ausnahme: der Sportplatz vor der Sporthalle – hier sind unter Aufsicht Fuß-, Handbälle usw. erlaubt). Der Aufenthalt in den Grünflächen ist wegen evtl. Beschädigungen bzw. mitgetragenen Schmutzes, das Herumklettern auf den Betonstützmauern wegen der Unfallgefahren nicht erlaubt.
- Der Fahrradkeller ist kein Aufenthaltsraum; er darf nur zum Abstellen bzw. Abholen der Räder betreten werden.
- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist es nicht erlaubt, das Schulgelände während der Pausen bzw. vor Unterrichtsschluss zu verlassen. In der Mittagspause (i.d.R. die 7. Stunde von 13.30 Uhr bis 14.15 Uhr) gilt eine Sonderregelung für die Schüler/innen mit Nachmittagsunterricht, die mit entsprechender Genehmigung die Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen dürfen.
- Die Nutzung der digitalen Endgeräte regelt Teil C dieser Hausordnung (siehe unten).

B. Erkrankung, Verspätung und Beurlaubung

- Fehlzeiten durch Krankheit oder aus anderen Gründen sind durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler.innen spätestens am folgenden Unterrichtstag der Schule mitzuteilen; nach Beendigung des Schulversäumnisses, bei längerem Fehlen spätestens nach 3 Tagen, erfolgt die schriftliche Mitteilung des Grundes und ggf. der voraussichtlichen Dauer an den/die Klassen- bzw. Beratungslehrer.in. Hierzu können auch die Vordrucke im Schulplaner genutzt werden.
- Die Eltern von erkrankten Schüler.innen werden vom Sekretariat aus telefonisch benachrichtigt und um Abholung des/der Erkrankten gebeten. Bei Erkrankung während des Unterrichtstages erteilen die Fachlehrer.innen dem/der Schüler.in die Erlaubnis, sich abholen zu lassen und geben ihm/ihr eine Benachrichtigung für die Eltern mit; diese bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme und lassen den Schein an die Schule zurückgeben.
- Anträge zur Beurlaubung vom Unterricht bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres werden von den Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrer.innen gerichtet, für eine längere Dauer ist der Antrag an die Schulleitung notwendig; unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien ist keine Beurlaubung möglich, über Ausnahmen in nachweislich dringlichen Fällen entscheiden Schulleitung bzw. Schulaufsichtsbehörde.
- Verspätungen zum Unterricht werden im Klassenbuch festgehalten und sind ggf. von den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.

C Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte

Allgemeines

In Unterrichtsphasen, in denen kein digitales Endgerät benötigt wird, liegen Geräte flach bei ausgeschaltetem Bildschirm auf dem Tisch. Die heimliche Verwendung digitaler Endgeräte im Unterricht, z.B. unter dem Tisch, ist untersagt.

Im Unterricht dürfen ausschließlich die schulischen iPads benutzt werden. Ausnahmen sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

Im Pestro ist die Nutzung von digitalen Endgeräten generell untersagt. Um einem offenen, einander zugewandten Miteinander nicht entgegenzuwirken, sollen Schüler.innen und Lehrer.innen beim Laufen im Schulgebäude und dem Pausenhof keine digitalen Endgeräte nutzen.

Falls ein.e Schüler.in gegen diese Regelung der Hausordnung verstößt, muss das betreffende digitale Endgerät im Sekretariat abgegeben werden und es verbleibt dort bis zum Unterrichtsschluss um 13.20 Uhr. Dieser Vorgang wird transparent dokumentiert.

Bei einem weiteren Verstoß müssen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler.innen das digitale Endgerät bei der Schulleitung abholen.

Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I dürfen digitale Endgeräte im Unterricht nur dann genutzt werden, wenn die unterrichtende Lehrkraft dies zu schulischen Zwecken ausdrücklich erlaubt.

Zu Beginn einer Klassenarbeit, eines Tests oder einer Prüfung müssen alle digitalen Endgeräte ohne Aufforderung der Lehrkraft ausgeschaltet werden. Ausnahmen, in denen digitale Endgeräte als Hilfsmittel erlaubt sind, sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

In den Pausen, mit Ausnahme der Übermittagspause, dürfen in der Sekundarstufe I keine digitalen Endgeräte genutzt werden. In der Übermittagspause dürfen digitale Endgeräte in der Sekundarstufe I auch zu nicht-schulischen Zwecken genutzt werden.

Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II dürfen digitale Endgeräte im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Die unterrichtende Lehrkraft kann den Einsatz von digitalen Endgeräten in einzelnen Unterrichtsphasen aus pädagogischen, didaktischen oder methodischen Gründen untersagen.

Zu Beginn einer Klausur, eines Tests oder einer Prüfung müssen digitale Endgeräte ohne Aufforderung bei der Klausuraufsicht ausgeschaltet abgelegt werden. Ein nicht abgegebenes digitales Endgerät wird in jedem Fall als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen, in denen digitale Endgeräte als Hilfsmittel erlaubt sind, sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung digitaler Endgeräte in der Sekundarstufe II grundsätzlich auch zu nicht-schulischen Zwecken gestattet.

Lehrer.innen

Lehrer.innen nutzen ihre digitalen Endgeräte im Unterricht zu schulischen Zwecken.